

**amtliche Bekanntmachung**

044 K 013/19



## **AMTSGERICHT SCHWELM**

### **BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft** sollen am

**Freitag, den 07.05.2021, 11:20 Uhr,  
im Amtsgericht Schwelm, Schulstraße 5, 1. Stock, Saal 107**

die in Gevelsberg Blatt 62 eingetragenen Grundstücke

*Grundbuchbezeichnung:*

Lfd. Nr.157

Gemarkung Gevelsberg, Flur 2, Flurstück 362, Verkehrsfläche, Am Kotten,  
609 m<sup>2</sup> groß,

lfd. Nr. 165

Gemarkung Gevelsberg, Flur 2, Flurstück 435, Landwirtschaftsfläche,  
Waldfläche, Am Rosendahl, 6424 m<sup>2</sup> groß

Gemarkung Gevelsberg, Flur 2, Flurstück 436, Waldfläche, Am Rosendahl,  
2030 m<sup>2</sup> groß

lfd. Nr. 166

Gemarkung Gevelsberg, Flur 4, Flurstück 305, Landwirtschaftsfläche,  
Waldfläche, Am Hilgenplatz, 26457 m<sup>2</sup> groß

Gemarkung Gevelsberg, Flur 4, Flurstück 306, Waldfläche, Elberfelder  
Straße, 212 m<sup>2</sup> groß

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelte es sich bei dem Flurstück 362 um eine Böschungsfäche mit Straßenbegleitgrün bestehend aus Laubbäumen und Buschwerk. Flurstück 435 besteht bezüglich einer südlichen Teilfläche von ca. 1.700 m<sup>2</sup> aus einem forstwirtschaftlichen Grundstück mit Aufwuchs, Laubwald, Aufwuchs teilweise aus großflächigem Stockausschlag, zum Teil Wind-/Schneebruch, insgesamt einer ungepflegten Waldfläche und aufstehendem Baumbestand mit geringem Wertansatz. Die nördliche Teilfläche von ca. 4.724 m<sup>2</sup> ist ein landwirtschaftliches Grundstück teilweise mit Einfriedung, teilweise einer ungepflegten Weidefläche mit Stockausschlag. Bei Flurstück 436 handelt es sich um ein forstwirtschaftliches Grundstück mit Aufwuchs, Laubwald, Aufwuchs teilweise aus großflächigem Stockausschlag, zum Teil Wind-/Schneebruch, insgesamt ungepflegter Waldfläche und aufstehendem Baumbestand mit geringem Wertersatz. Flurstück 305 ist hinsichtlich einer südlichen Teilfläche von ca. 21.857 m<sup>2</sup> ein forstwirtschaftliches Grundstück mit Aufwuchs, Laubwald, Aufwuchs teilweise aus großflächigem Stockausschlag, zum Teil Wind-/Schneebruch, insgesamt eine ungepflegte Waldfläche und aufstehender Baumbestand mit geringem Wertansatz. Eine nördliche Teilfläche von ca. 4.600 m<sup>2</sup> ist ein landwirtschaftliches Grundstück mit Einfriedung und Weideunterstand, Böschungsfäche entlang der öffentlichen Straße, teilweise eine ungepflegte Weidefläche mit Stockausschlag. Bei Flurstück 306 handelt es sich um ein forstwirtschaftliches Grundstück mit Aufwuchs, Laubwald, Aufwuchs überwiegend geringe Stammdurchmesser und Stockausschlag, insgesamt um eine ungepflegte Waldfläche und aufstehendem Baumbestand mit geringem Wertansatz.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.04.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf Flurstück 362: 150,00 €, Flurstück 435: 3.800,00 €, Flurstück 436: 1.200,00 €, Flurstück 305: 31.000,00 € und Flurstück 306; 150,00 €, insgesamt somit 36.300,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden

Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Schwelm, 26.11.2020